



Gewerbbesteuermessbetrag in Bayern im Jahr 2016 bei 2,5 Milliarden Euro

Beitrag

Großbetriebe tragen mehr als die Hälfte zum Gewerbbesteuermessbetrag bei – Wie das Bayerische Landesamt für Statistik mitteilt, wurde in Bayern im Jahr 2016 bei den 687 218 gewerbsteuerpflichtigen Betrieben ein Gewerbe-steuermessbetrag von insgesamt 2,5 Milliarden Euro festgestellt. Damit lag die Anzahl der gewerbsteuerpflichtigen Betriebe um 3,1 Prozent über dem Vor-jahreswert und der insgesamt erwirtschaftete Gewerbbesteuermessbetrag übertraf den Wert von 2015 um 3,4 Prozent. Die 1 543 „großen“ Betriebe mit jeweils einem Gewerbeertrag von fünf Millionen Euro oder mehr im Berichtsjahr er-brachten dabei mit 56,0 Prozent (bzw. 1,4 Milliarden Euro) den überwiegenden Anteil des gesamten bayerischen Steuermessbetrages. Die höchsten Steuer-messbeträge auf Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise wurden mit 479,0 Millionen Euro in der kreisfreien Stadt München festgestellt. Im Jahr 2016 wurde nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik bay-ernweit ein Gewerbbesteuermessbetrag von insgesamt 2,5 Milliarden Euro als Be-steuerungsgrundlage für die Gewerbebesteuer festgesetzt. Dies bedeutet eine Steige-rung um 3,4 Prozent im Vergleich zu 2015. Insgesamt wurden 687 218 gewerbe-steuerpflichtige Betriebe (ohne Organgesellschaften) in die Berechnung einbezogen, 3,1 Prozent mehr als im Vorjahr.

Hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen ist festzustellen, dass der Gewinn aus Ge-werbebetrieb in 2016 bei 85,1 Milliarden Euro und somit um 4,8 Prozent über dem Vorjahreswert lag. Der vortragsfähige Verlust (147,9 Milliarden Euro) blieb in Relation zum Jahr 2015 nahezu gleich (+0,1 Prozent). Zieht man einen Vergleich innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraumes, so erhöhte sich der Gewinn aus Gewerbebetrieb ver-glichen mit dem Jahr 2011 sogar um 26,5 Prozent. Auch beim vortragsfähigen Verlust ließ sich im gleichen Zeitraum ein Zuwachs von 14,3 Prozent feststellen. Während der Fünfjahresfrist hat sich außerdem die Anzahl der gewerbsteuerpflichtigen Be-triebe um 20,4 Prozent erhöht.

Nur 282 319 (bzw. 41,1 Prozent) der insgesamt 687 218 Betriebe verzeichneten in 2016 einen positiven Steuermessbetrag; sie allein trugen damit zum Gesamtvolumen des Gewerbbesteuermessbetrages bei. 404 899 Betriebe (bzw. 58,9 Prozent) wiesen einen Steuermessbetrag von Null auf und wurden daher auch nicht von den Gemein-den zur Gewerbebesteuer herangezogen. Bei der Betrachtung des Steuermessbetrages nach Betriebsgrößenklassen fällt eine starke Konzentration auf Betriebe mit hohen Gewerbeerträgen von fünf Millionen Eu-ro oder mehr auf:

Einerseits sind nur 0,5 Prozent, also 1 543 der gewerbsteuer-pflichtigen Betriebe mit positivem Steuermessbetrag, in diese Größenklasse einge-ordnet, andererseits erwirtschaftete diese Gruppe mit 1,4 Milliarden Euro bzw. 56,0 Prozent mehr als die Hälfte des gesamten Steuermessbetrages. Bei diesen ge-werbeertragsstarken Betrieben handelte es sich zu 62,2 Prozent (bzw. 959 Betriebe) um Kapitalgesellschaften, während lediglich 0,7 Prozent (also 11 Betriebe) Einzelge-werbetreibende waren.

Auf Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise ergaben sich die höchsten Steuer-messbeträge in der Stadt München (479,0 Millionen Euro); mit einigem Abstand folgte der Landkreis München (275,7 Millionen Euro). Mit 94,8 Millionen Euro erreichte die Stadt Nürnberg den dritthöchsten Betrag. Die vergleichsweise niedrigsten Steuer-messbeträge verzeichnete die Stadt Kaufbeuren (4,8 Millionen Euro) sowie die Stadt Ansbach (5,4 Millionen Euro).

Hinweis: Die Berechnung der Gewerbesteuer je Steuerpflichtigen geht bei der derzeitigen reinen Gewerbeertragsteuer vom Gewinn aus Gewerbebetrieb aus. Nach Einbeziehung der Hinzu-rechnungen und Kürzungen sowie nach Abzug des Verlustvortrags wird der Gewerbeertrag ermittelt und auf volle Hundert Euro abgerundet. Danach wird, abhängig von der Rechtsform des Unternehmens, ein Freibetrag von 24 500 Euro für natürliche Personen sowie Personengesell-schaften bzw. 5 000 Euro für ausgewählte Rechtsformen abgezogen und durch Anwendung der Steuermesszahl (ab 2008 einheitlich 3,5 %; Hausgewerbetreibende 1,96 %) der Steuermessbetrag ermittelt. Für Unternehmen, die Be-triebsstätten in mehreren Gemeinden betreiben, wird der Steuermessbetrag auf die einzelnen Gemeinden zerlegt und je Gemeinde ein Zerlegungsanteil festgestellt. Im Anschluss an die Feststellung des Steuermessbetrages und der Zerlegungsanteile durch das Finanzamt wird die Höhe der Gewerbesteuer von der Gemeinde berechnet, in der das Unternehmen seinen, beziehungsweise bei Zerlegungen die Betriebsstätte ihren Sitz hat. Dabei wird der Steuer-messbetrag bzw. der Zerlegungsanteil mit dem von der Gemeinde individuell festgesetzten Gewerbesteuerhebesatz multipliziert. Aufgrund der Langwierigkeit von Steuerfestsetzungen stehen statistische Werte dazu erst mit mehrjähriger Verzöge-rung zur Verfügung. Ausführliche Ergebnisse enthält der am 18.März 2021 erscheinende Statistische Bericht „Gewerbesteuer in Bayern 2016“ (L4800C 201600). Der Bericht kann im Internet unter www.statistik.bayern.de/statistik/haushalte_steuern/steuern als Datei kostenlos heruntergeladen werden. Weitere Informationen zum Bezug von Druckausgaben erhalten Sie beim Vertrieb per E-Mail (vertrieb@statistik.bayern.de), Telefon (0911 98208-6311) oder Fax (0911 98208-6638).

Bericht: Bayerisches Statistisches Landesamt

Foto: Rainer Nitzsche – Luftaufnahme vom Zementwerk Rohrdorf



Kategorie

1. Wirtschaft

Schlagworte

1. Bayern
2. Gewerbesteuer
3. München-Oberbayern